

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Überprüfungsverfahren für die Berechtigung auf vorübergehenden Schutz gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates 2026/1912

Diese FAQs erläutern das Verständnis der Kommissionsdienststellen darüber, wie das Überprüfungsverfahren für die Berechtigung auf vorübergehenden Schutz gemäß Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses des Rates 2026/1912 von den nationalen Behörden operativ umgesetzt werden kann.

Die in diesen FAQs dargelegten Ansichten greifen der Auslegung durch die Gerichte der Union nicht vor; der primäre Bezugspunkt für die Auslegung des Vertrags ist stets die Rechtsprechung der Gerichte der Union. Die in diesen FAQs dargelegten Ansichten lassen die ukrainischen Zuständigkeiten und Rechtsvorschriften bezüglich der Wehrpflicht unberührt.

Die FAQs werden zu einem späteren Zeitpunkt erweitert und in die operativen Leitlinien der Kommission¹ zum vorübergehenden Schutz vom 21. März 2022 integriert.

Gemäß Artikel 2 des Ratsbeschlusses 2026/1912 wird der vorübergehende Schutz, auf den in Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 verwiesen wird und der gegebenenfalls durch Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 oder durch Artikel 1 dieses Beschlusses verlängert wurde, unbeschadet des Unionsrechts und der Grundrechte **nur Personen gewährt, die ihre Wehrpflicht in der Ukraine erfüllen, und zwar gegebenenfalls gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises.**

Gemäß Erwägungsgrund 16 dieses Beschlusses gilt der rechtmäßige Grenzübertritt beim Verlassen des Hoheitsgebiets der Ukraine oder ein Ausreisestempel im Reisepass als Nachweis für eine solche Genehmigung. In Fällen, in denen eine solche Ausreise nicht bestätigt werden kann, sollte von den betroffenen Personen verlangt werden, den Behörden der Mitgliedstaaten ein leicht überprüfbares offizielles Dokument in Papier- oder elektronischer Form (wie z. B. in der Anwendung *Reserv+*) vorzulegen, das ihre Befreiung von oder die Erfüllung von Wehrpflichten in der Ukraine bestätigt, um die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen zu können. **Die Beweislast liegt bei der Person, die den vorübergehenden Schutz beantragt.**

Das Folgende soll vertriebenen Personen aus der Ukraine, die in die EU kommen, um vorübergehenden Schutz zu suchen, operative Leitlinien an die Hand geben und gleichzeitig Klarstellungen zur Umsetzung der neuen Berechtigungskriterien für den Erhalt des Schutzes liefern.

I. Einreise in die EU zur Beantragung von vorübergehendem Schutz

Vertriebene aus der Ukraine, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Ratsbeschlusses 2026/1912 vorübergehenden Schutz suchen, müssen nachweisen, dass sie die Ukraine rechtmäßig und unter Einhaltung der Wehrpflicht in der Ukraine verlassen haben. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, wenn sich die Personen bei ihnen melden, um Rechte aus dem vorübergehenden Schutz in Anspruch zu nehmen, in der Lage sein müssen, leicht zu überprüfen, ob die betroffene Person das Hoheitsgebiet der Ukraine rechtmäßig verlassen hat, insbesondere unter Einhaltung ihrer Wehrpflicht.

In der Praxis sind die Kommissionsdienststellen der Ansicht, dass zwei Stufen der Überprüfung notwendig sein könnten.

Erste Stufe (First level)

Eine Person, die die Außengrenze der Union von der Ukraine aus an einer Grenzübergangsstelle rechtmäßig überquert hat oder die einen Reisepass mit einem von den ukrainischen Grenzbehörden angebrachten Ausreisestempel besitzt, ist gemäß dem Ratsbeschluss 2026/1912 für den vorübergehenden Schutz berechtigt. Dies hängt vom jeweiligen Mitgliedstaat ab:

- **A) Für die an die Ukraine grenzenden Mitgliedstaaten:** Der rechtmäßige Grenzübertritt an einer Grenzübergangsstelle vom ukrainischen Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats sollte ausreichen, um die Berechtigung für den vorübergehenden Schutz nachzuweisen. Die Kontrollen bei der Ausreise aus der Ukraine während der Zeit des Kriegsrechts werden von den ukrainischen Behörden gemäß den Anforderungen des einschlägigen ukrainischen Rechts² durchgeführt. Wenn einer Person von den ukrainischen Behörden gestattet wurde, das Hoheitsgebiet der Ukraine zu verlassen, ist es für den Mitgliedstaat daher angemessen anzunehmen, dass sie die Ukraine rechtmäßig unter Einhaltung der Wehrpflicht nach ukrainischem Recht verlassen hat. Folglich sollte sie bei ihrer Vorsprache an der Außengrenze der Union als eine Person angesehen werden, die die Kriterien des Ratsbeschlusses 2026/1912 erfüllt, und somit den Status des vorübergehenden Schutzes erhalten können, sofern die betroffene Person in den Anwendungsbereich des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 2 des Ratsbeschlusses 2022/382 fällt.
- **B) Für die nicht an die Ukraine grenzenden Mitgliedstaaten:** Ein Ausreisestempel der ukrainischen Behörden im Reisepass der betroffenen Person, der angibt, dass der Person das Verlassen der Ukraine gestattet wurde, sollte ausreichen, um davon auszugehen, dass die betroffene Person die Kriterien des Ratsbeschlusses 2026/1912 erfüllt. Sie sollte daher den Status des vorübergehenden Schutzes erhalten können, sofern sie in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 des Ratsbeschlusses 2022/382 fällt.

Da die Reisepässe ukrainischer Staatsbürger nicht systematisch abgestempelt werden, wird Vertriebenen aus der Ukraine, die noch keinen vorübergehenden Schutz genießen und ab dem Datum des Inkrafttretens des Ratsbeschlusses 2022/382 die Rechte aus dem vorübergehenden Schutz in Anspruch nehmen wollen, empfohlen, bei den ukrainischen Behörden einen Ausreisestempel in ihrem Reisepass zu beantragen, um die Überprüfungsverfahren durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Um die Kriterien zu erfüllen, sollte das Datum auf dem Ausreisestempel im Regelfall **nicht länger als 90 Tage vor dem Datum des Antrags** auf vorübergehenden Schutz liegen. Dies steht im Einklang mit dem Recht auf Freizügigkeit vertriebener Personen aus der Ukraine gemäß den operativen Leitlinien der Kommission zum vorübergehenden Schutz³. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit für die betroffene Person, nachzuweisen, dass diese Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

Zweite Stufe (Second level)

Die Überprüfung auf zweiter Stufe ermöglicht den Behörden des betroffenen Mitgliedstaats eine zusätzliche Überprüfung, falls Zweifel bestehen, ob eine Person, die den Status des vorübergehenden Schutzes beantragt, die Ukraine rechtmäßig und unter Einhaltung der Wehrpflicht nach ukrainischem Recht verlassen hat. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich eine Person nach einem unbefugten Übertritt der Außengrenze der Union bei den Behörden meldet, keinen gültigen Reisepass besitzt oder angibt, keinen Ausreisestempel im Reisepass erhalten zu können.

In diesem Fall sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, dass die den Schutz suchende Person (alternative) Dokumente vorlegt.

Als alternative Dokumente haben die Kommissionsdienststellen eine Bescheinigung oder ein offizielles Dokument identifiziert, das bestätigt, dass die Person von der Wehrpflicht befreit ist. Dies sollte als Nachweis ausreichen, dass die betroffene Person für den vorübergehenden Schutz berechtigt ist, sofern sie in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 des Ratsbeschlusses 2022/382 fällt.

Ein solches Dokument wäre über die von den ukrainischen Behörden entwickelte **Anwendung Reserv+** abrufbar, zu der ukrainische Staatsangehörige Zugang haben. Das Dokument müsste mindestens die persönlichen Daten der betroffenen Person (Name, Vorname, Geburtsdatum) enthalten sowie die Angabe, ob die Person von der Wehrpflicht befreit ist und, falls ja, die zeitliche Gültigkeit dieser Befreiung. Die Mitgliedstaaten können unvollständige Informationen – insbesondere darüber, ob die Person von der Wehrpflicht in der Ukraine befreit ist oder nicht – als unzureichenden Nachweis für die Berechtigung auf vorübergehenden Schutz ansehen.

Das Dokument ist auf Verlangen der für die Prüfung des Antrags zuständigen Behörden des Mitgliedstaats entweder in Papierform oder in elektronischem Format vorzulegen.

Da das oben genannte Dokument derzeit nicht in anderen Sprachen als Ukrainisch verfügbar ist, werden Vertriebene aus der Ukraine ermutigt, vor ihrer Abreise aus der Ukraine oder über die Konsulate der Ukraine im jeweiligen Mitgliedstaat eine beglaubigte Übersetzung ins Englische oder in die Amtssprache des betroffenen Mitgliedstaats zu beantragen, um die Überprüfung zu erleichtern. Die für die Prüfung zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden ermutigt, verfügbare Übersetzungswerkzeuge zu nutzen, um zu überprüfen, ob das vorgelegte Dokument eine Befreiung von der Wehrpflicht vorsieht. Die Behörden sollten eine Kopie des Dokuments und/oder der Übersetzung (falls vorhanden) einbehalten.

Andere als die oben genannten Bescheinigungen oder Dokumente können ebenfalls verwendet und vorgelegt werden, sofern sie eindeutig belegen, dass die betroffene Person die Ukraine rechtmäßig unter Einhaltung der Wehrpflicht verlassen hat. Die Behörden der Mitgliedstaaten behalten die Entscheidungsbefugnis darüber, ob sie solche alternativen oder unterstützenden Dokumente akzeptieren und ob diese die Berechtigung ausreichend nachweisen.

Wichtig für bestehende Statusinhaber: Gemäß dem Ratsbeschluss 2026/1912 gelten die Kriterien **nur für Neuankömmlinge**, die ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses vorübergehenden Schutz suchen. Wenn eine vertriebene Person aus der Ukraine nach dem Inkrafttreten eingetroffen ist, zu diesem Zeitpunkt nicht unter diese Kriterien fiel und den Status erhalten hat, sollte sie diesen Status ohne weitere Überprüfungen behalten können. Die Behörden sollten später keine zusätzlichen Nachweise verlangen, nur weil sich die persönlichen Umstände geändert haben (z. B. wenn die Person zu einem späteren Zeitpunkt theoretisch wehrpflichtig würde). Ein einmal rechtmäßig erlangter Status bleibt aktiv.

Beispiel: Ein junger ukrainischer Mann im Alter von 22 Jahren, der vor oder nach dem Inkrafttreten des Beschlusses 2026/1912 vorübergehenden Schutz beantragt und erhalten hat, behält diesen Status auch dann, wenn er beispielsweise 23 Jahre alt wird und nach den dann geltenden ukrainischen Regeln theoretisch der Wehrpflicht unterläge und das Land nicht mehr verlassen dürfte.

II. Möglichkeit zur Aufrechterhaltung des Status bei vorübergehender Rückkehr in die Ukraine unter den neuen Regeln

Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Beschlusses 2026/1912 vorübergehenden Schutz genossen, **behalten ihren Status**. Die Behörden der EU-Mitgliedstaaten sollten von diesen Altfällen keine Dokumente verlangen, die eine rechtmäßige Ausreise unter Einhaltung der Wehrpflicht belegen.

In Übereinstimmung mit der Massenzustrom-Richtlinie und wie bereits in früheren FAQs zur Rückkehr in die Ukraine[■] dargelegt, wurde den Mitgliedstaaten empfohlen, ein spezifisches Meldeverfahren einzurichten. Personen, die in die Ukraine zurückkehren wollen, sollten ihre Abwesenheit beim gastgebenden Mitgliedstaat anmelden. Wenn ein solches Meldesystem existiert und eine Person ihre Abwesenheit nicht mitteilt oder sich nicht zu den regelmäßigen Terminen meldet, kann der Mitgliedstaat vernünftigerweise davon ausgehen, dass die Person dauerhaft in die Ukraine zurückgekehrt ist, und Folgemaßnahmen ergreifen (wie die Abmeldung und den Widerruf des Aufenthaltstitels).

Sollte sich die Person danach entscheiden, erneut in die EU einzureisen, **muss das Verfahren von vorne beginnen**. In diesem Fall (bei einer erneuten Einreise nach einer dauerhaften Rückkehr) muss die Person Beweise dafür vorlegen, dass sie die Ukraine rechtmäßig und unter Einhaltung der Wehrpflicht verlassen hat.

Die genauen Fristen und Modalitäten, die zur Abmeldung und zum Widerruf des Aufenthaltstitels führen, liegen in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten und können sich innerhalb der Union unterscheiden.

III. Überprüfung der Kriterien bei einem Wechsel des Mitgliedstaats

Nach den geltenden Regeln haben ukrainische Staatsbürger mit einem biometrischen Reisepass das Recht, sich innerhalb des Schengen-Raums für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen frei zu bewegen.

Um Missbrauch einzudämmen (da Mitgliedstaaten derzeit nicht prüfen können, ob ein anderer Mitgliedstaat den Schutz verweigert hat, weil die neuen Kriterien nicht erfüllt wurden), gilt Folgendes: Eine Person, die sich bei den Behörden eines anderen Mitgliedstaats meldet als dem, über den sie in die EU eingereist ist, **muss den Nachweis erbringen (gemäß Abschnitt I Punkt B und Abschnitt II), dass sie die Ukraine rechtmäßig und unter Einhaltung der Wehrpflicht verlassen hat**.

IV. Inkrafttreten und Anwendung

Die neuen Berechtigungskriterien treten am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses 2026/1912 im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Überprüfungen durch die Mitgliedstaaten beginnen an diesem Tag.

Um eine korrekte Anwendung zu gewährleisten, sollten die Behörden **keinen Nachweis der Wehrpflicht von Personen verlangen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats befanden und den Schutz bereits beantragt, aber aus Gründen außerhalb ihres Einflusses noch nicht erhalten haben**. Jeder, der vor dem Inkrafttreten der neuen Regeln einen Antrag gestellt hat, gilt als berechtigt, sofern er in den allgemeinen Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2022/382 fällt.

¹ Mitteilung der Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates...

² Erlass des Präsidenten der Ukraine Nr. 64/2022 über die Einführung des Kriegsrechts; die Gesetze der Ukraine „Über die Mobilisierungsvorbereitung und Mobilisierung“ etc.

³ Vgl. S. 8–9 der Mitteilung der Kommission zu den operativen Leitlinien...

■ Häufig gestellte Fragen zur freiwilligen Rückkehr in die Ukraine im Kontext der Massenzustrom-Richtlinie.

This is for informational purposes only. For medical advice or diagnosis, consult a professional. AI responses may include mistakes.